Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 3733.) Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1853., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Gemen an der Münster-Emmericher Straße über Ahaus bis zur Münster-Glanerbrücker Chaussee, von Dirking über Oeding bis zur Niederländischen Grenze, von Stadtlohn über Gescher bis zur Münster-Emmericher Straße, von Windfeld über Vreden bis zur Niederländischen Grenze, und von Ahaus bis Coesfeld.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau 1) der Straße von der Münster-Emmericher Straße in Gemen über Weseke, Dirking, Südlohn, Stadtlohn, Wendfeld und Ahaus bis zur Münster-Glanerbrücker Chaussee, sowie der an diese Straße sich anschließenden Straßen; 2) von Dirking über Oeding bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Winterswyck; 3) von Stadtlohn über Gescher bis zur Münster-Emmericher Straße; 4) von Wendfeld über Vreden und Zwillbrock bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Groenlo und 5) von Ahaus über Legden bis zur Münster-Emmericher Straße in Coesfeld genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den diese Chausseebauten ausführenden Korporationen und Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Mai 1853.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 4. April 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3734.) Gesetz über die in den Hohenzollernschen Landen für die Jagd gewisser Wildgattungen inne zu haltenden Hege- und Schonzeiten. Vom 2. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Im Bereiche der Hohenzollernschen Lande sind mit der Jagd zu verschonen:

1) das männliche Rothwild in der Zeit vom 1. Oktober bis ultimo Juni;
2) das weibliche Rothwild in der Zeit vom 1. Januar bis ultimo September;
3) das männliche Dammwild in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Dezember;
4) das weibliche Dammwild in der Zeit vom 1. Februar bis 15. November;
5) der Reh- und Spießbock in der Zeit vom 1. Februar bis ultimo Juni;
6) die Rehgais während des ganzen Jahres;
7) der Hase in der Zeit vom 1. Februar bis ultimo August;
8) der Dachs in der Zeit vom 1. März bis ultimo September;
9) Fasanen, Hasel- und Feldhühner in der Zeit vom 1. Februar bis 24. August;

alle übrigen Wildarten dürfen das ganze Jahr hindurch gejagt werden.

§. 2.

§. 2.

Für das Tödten und Einfangen des Wildpretts während der vorgeschriebenen Schonzeiten Seitens der zur Jagd sonst berechtigten Personen treten nachstehende Geldbußen ein:

1) für ein Stück Rothwild .... 45 Gulden,
2) für ein Stück Dammwild .... 30 "
3) für ein Stück Rehwild .... 15 "
4) für einen Hasen .... 6 "
5) für einen Dachs .... 7 "
6) für einen Fasanen .... 15 "
7) für ein Haselhuhn .... 5 "
8) für ein Rebhuhn .... 3 "

§. 3.

Das Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwilde ist auch für die zur Jagd berechtigten Personen verboten.

Wer diesem Verbote zuwider handelt, verfällt in die §. 347. Nr. 12. des Strafrechts festgesetzte Strafe.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3735.) Gesetz, betreffend die Einführung des Lotterie-Edikts vom 28. Mai 1810., der Kabinets-Order vom 20. März 1827. und der Verordnung vom 5. Juli 1847. in den Hohenzollernschen Landen. Vom 7. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die in den ehemaligen Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen wegen der Errichtung von Lotterien, des Spielens in denselben und des Kollektirens für dieselben bestandenen gesetzlichen Bestimmungen, und zwar

vom 28. August 1812. (Gesetz-Sammlung für Sigmaringen, Band I. Seite 119.),
vom 15. Mai 1822. (Gesetz-Sammlung für Sigmaringen, Band II. Seite 72.),
vom 11. März 1830. (Wochenblatt für Hechingen pro 1830. Seite 41.),
vom 7. März 1850. (Verordnungs- und Anzeigeblatt für Sigmaringen pro 1850. Seite 109.)

werden hiermit aufgehoben.

§. 2.

Das Lotterie-Edikt vom 28. Mai 1810. nebst den dasselbe ergänzenden, abändernden und erläuternden Bestimmungen wird hiermit in den Hohenzollernschen Landen eingeführt.

§. 3.

Ebenso werden die Kabinets-Order vom 20. März 1827. (Gesetz-Sammlung Seite 29.) und die Verordnung vom 5. Juli 1847., betreffend das Spiel in auswärtigen Lotterien, sowie die Unternehmung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen durch Privatpersonen (Gesetz-Sammlung Seite 261.), soweit dieselben nicht durch das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851. abgeändert worden sind, hiermit in den Hohenzollernschen Landen eingeführt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 7. Mai 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3736.) Gesetz, betreffend die Bildung der Ersten Kammer. Vom 7. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Artikel 1.

Die Erste Kammer wird durch Königliche Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann.

Die Erste Kammer wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft.

Artikel 2.

Mit der Publikation dieser Königlichen Anordnung treten die Artikel 65., 66., 67. und 68. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., und das interimistische Wahlgesetz für die Wahlen zur Ersten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern vom 30. April 1851., außer Wirksamkeit und der vorstehende Artikel 1. dieses Gesetzes an deren Stelle.

Artikel 3.

Bis zu der Publikation der Artikel 1. genannten Königlichen Anordnung bleibt die Verordnung vom 4. August v. J. in Wirksamkeit für die Wahlen zur Ersten Kammer.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 7. Mai 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3737.)

(Nr. 3737.) Gesetz, betreffend die Einführung des dritten Abschnitts des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843. in den Hohenzollernschen Landen,
die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen, und
die Anwendung der Vorfluthsgesetze auf unterirdische Wasserableitungen.
Vom 11. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Artikel 1.

Der dritte Abschnitt des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843., also lautend:

Dritter Abschnitt.

Genossenschaften zu Bewässerungsanlagen.

§. 56.

Wenn Unternehmungen zur Benutzung des Wassers, deren Vortheile einer ganzen Gegend zu Gute kommen, nur durch ein gemeinsames Wirken zu Stande zu bringen und fortzuführen sind, so können die Betheiligten zu gemeinsamer Anlegung und Unterhaltung der erforderlichen Wasserwerke durch landesherrliche Verordnung verpflichtet und zu besonderen Genossenschaften vereinigt werden.

§. 57.

Für jede solche Genossenschaft sollen, nachdem die Betheiligten mit ihren Anträgen und Erinnerungen gehört worden, folgende Punkte durch ein landesherrlich vollzogenes Statut näher bestimmt werden:

a) der Umfang der gemeinsamen Zwecke und der Plan, nach welchem verfahren werden soll;
b) die Vertheilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Anstalten erforderlichen Beiträge und Leistungen nach dem Verhältnisse der hieraus erwachsenden Vortheile;
c) die innere Verfassung des Verbandes.

Ist eine Genossenschaft unter freiwilliger Zustimmung aller Betheiligten zu Stande gekommen, so ist der Minister des Innern (jetzt der für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten) ermächtigt, das vereinbarte Statut zu genehmigen und zur Ausführung bringen zu lassen.

§. 58.

Der Minister des Innern (jetzt der für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten) wird die Regierung wegen Bildung solcher Genossenschaften und wegen Vorbereitung der Statute mit näherer Anweisung versehen.

§. 59.

Wo dergleichen Genossenschaften unter obrigkeitlicher Autorität bereits vorhanden sind, verbleibt es bei den für sie bestehenden Statuten oder Reglements bis zu deren Revision und Abänderung in verfassungsmäßigem Wege.

soll fortan auch in den Hohenzollernschen Landen Anwendung finden.

Artikel 2.

Die Artikel 1. angeführten Vorschriften des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843., welche die Bildung von Genossenschaften zu Bewässerungsanlagen betreffen, werden hiermit auch auf Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen ausgedehnt, doch sollen Genossenschaften für Drainanlagen für jetzt nur bei freiwilliger Zustimmung aller Betheiligten gebildet werden.

Artikel 3.

Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Anlegung von Entwässerungsgräben durch fremde Grundstücke finden auch Anwendung auf Ableitungen des Wassers unter der Erde in bedeckten Kanälen oder in Röhren (Drains).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3738.) Bekanntmachung, betreffend die Gründung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Concordia, Eschweiler Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb.“ Vom 19. Mai 1853.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. d. M. die Gründung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Concordia, Eschweiler Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb“, mit dem Domizil in der Bürgermeisterei Eschweiler, Regierungsbezirks Aachen, zu genehmigen und die Gesellschaftsstatuten zu bestätigen geruhet, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst den Statuten durch das Amtsblatt der Regierung zu Aachen veröffentlicht werden soll.

Berlin, den 19. Mai 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)